

fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. — Für Steuerpflichtige, die über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sind, bleiben zusätzlich RM 10 000.— vermögenssteuerfrei, wenn das Gesamtvermögen RM 100 000.— nicht übersteigt. — Der Steuerfuß von 5 v. E. ist nicht geändert worden.

Zahlungsverbot an Angehörige der Feindmächte

Entsprechend den Zahlungsverboten der Feindstaaten hat der Reichswirtschaftsminister durch Runderlaß (130/39 D.St. 55/39 R.St.) bestimmt, daß Zahlungen in freien Devisen nicht mehr erfolgen dürfen an Personen oder zugunsten von Personen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort in den Feindstaaten haben. Zahlungen auf Sperrkonten jeder Art, auf Verrechnungskonten usw. bleiben hiervon unberührt.

Anmeldung feindlichen Vermögens

Nach der Verordnung vom 3. November 1939 (RGBl. I, S. 2141) ist das im Gebiet des Großdeutschen Reiches befindliche Vermögen von Angehörigen der Feindstaaten anzumelden. Über solches Vermögen darf zunächst nicht verfügt werden. Doch sind Verfügungen möglich, soweit sie zur laufenden Verwaltung eines Betriebes oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind oder soweit sie durch einen durch ein deutsches Gericht bestellten Vormund, Pfleger oder sonstigen Verwalter mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden. Die Anmeldung trifft auch das Vermögen von Personen, die nur in den genannten Ländern ihre Niederlassung haben.

Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Zur Vereinheitlichung des Rechtes auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung bestimmt das Reichsgesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I, S. 2223), daß vom 1. Juli 1940 ab im gesamten Großdeutschen Reichsgebiet — ohne Protektorat — jeder Halter eines Kraftwagens, Motorrades oder Anhängers gegen Haftpflicht versichert sein muß. Die Versicherung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Gleichzeitig werden eine Reihe rechtlicher Neuerungen eingeführt, z. B. die, daß jeder Schadensfall binnen einer Woche zu melden ist, auch wenn der Geschädigte noch gar keine Ansprüche gestellt hat, oder die, daß die allgemeine Gefährdungshaftung künftig auch den Fahrgästen aller dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsmittel zugute kommt. Die Durchführungsvorschriften werden die Frage klären, ob stillgelegte Fahrzeuge dem Versicherungszwang unterliegen.

Recht der Ostgebiete

Vom 20. November 1939 ab gilt das deutsche Devisenrecht in seiner Gesamtheit in den eingegliederten Ostgebieten (Verordnung vom 20. November 1939, RGBl. I, S. 2255). Die devisenrechtlichen Beschränkungen bestehen nur noch gegenüber dem Generalgouvernement. Der Zahlungsverkehr geschieht durch die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin. Bei Einzahlungen — nur mit Genehmigung der Devisenbehörden — gelten 50 Reichspfennige = 1 Zloty. Einzelheiten über den Reiseverkehr nach dem Generalgouvernement (Beträge bis zu 600.— Zloty, ausnahmsweise RM 300.—) bringt der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. November 1939 (Nr. 138/39 D.St. 57/39 R.St.) — Durch Verordnung vom 18. November 1939 (RGBl. I, S. 2258) treten, soweit sie nicht bereits eingeführt sind, sieben Steuergesetze in Kraft, darunter das Zollgesetz vom 20. März 1939, die Reichsabgabenordnung, das Steueranpassungs- und das Steuerfäumnissegesetz. — Eine Verordnung vom 16. November 1939 (RGBl. I, S. 2253) regelt den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Deutsche Buchhändler-Lehranstalt

Trotz Einberufung des Oberstudiendirektors Dr. Uhlig und des Studienrats Dr. Grumpe, vorübergehend auch des Studienrats K. Frieße, wurde der Unterricht unverkürzt aufgenommen; um der Verdunkelung willen sind alle Stunden auf den Vormittag zusammengelegt worden, abgesehen von einigen Wahlfachstunden.

Der Losung, die großen Geschehnisse der Zeit im Unterrichte zu würdigen und erzieherisch auszuwerten, kommt die Schule heute in höchstem Maße nach; gleichzeitig wird aber die fachliche Ausbildung in Erwartung der bedeutenden Forderungen, die die Zukunft auch an den Buchhändler stellen wird, mit unvermindertem Ernste weiterbetrieben. Der neue, gründlich durchgearbeitete und durch einige Fächer wie »Deutsche Stilkunde« und »Kulturpolitische Berufskunde« erweiterte Lehrplan für die höheren Fachkurse liegt nunmehr vor. Er wird mit einem Vorwort des Oberstudiendirektors Dr. Uhlig demnächst im Druck erscheinen und von dem zielbewußten Willen der Schule zu Ausbau und Fortschritt zeugen.

Besondere Schulveranstaltungen dienen dem inneren Leben der Schulkameradschaft, der Vertiefung des Wissens, der Anregung und der Befinnung.

Am 17. Oktober konnte der stellvertretende Leiter Studienrat Frieße im Beisein des Oberstudiendirektors den neuen B-Kurs begrüßen. Seine Teilnehmer sind aus den Gauen Deutschlands von Westfalen bis zur Ostmark, aber auch aus dem Auslande — Rumänien, Schweden — nach Leipzig gekommen, um in zwei Halbjahren den deutschen Buchhandel kennenzulernen.

Der neue Kurs konnte schon mit auf die gemeinsame Weimarfahrt aller Fachschüler gehen, die am 6. und 7. November stattfand. Vielen Schülern und Schülerinnen, denen die Teilnahme sonst kaum möglich gewesen wäre, konnten auch diesmal wieder Beihilfen aus der Herrmann-Degener-Stiftung gewährt werden, der dafür im Namen der Schule und der einzelnen auch an dieser Stelle gedankt sein soll. An den beiden schönen, herbstlichen Sonnentagen wurden die wesentlichen Stätten der Erinnerung an die klassische Weimarer Zeit aufgesucht. Auch die Geselligkeit kam mit einem stimmungsvollen Kameradschaftsabend zu ihrem Recht.

Eine besondere kleine Veranstaltung in der Form einer nationalen politischen Wochenendfeier, die von dem Kurs C vorbereitet worden war, fand zum Gedächtnis von Hermann Löns statt. Gemeinsame Gesänge, Lied- und Gedichtvorträge leiteten zu der Ansprache Dr. Schillers über Leben und Werk des Dichters hin. — Ganz der Kameradschaft waren zwei bunte Abende gewidmet.

Am 21. November begingen wir den Tag der Hausmusik mit einem Vortrag von Professor Paul Höffer, Berlin, einem Künstler, dessen kompositorisches Wirken auf den Gebieten des großen Chor- und Orchesterwerkes, der Vokalkantate, der Bläsermusik, der Ballettmusik und des Liedes reformatorisch aus dem Geiste der Zeit heraus genannt werden muß. Außer den Schülern und Schülerinnen der Anstalt waren viele Vertreter von Staat, Stadt und Partei, aus Künstlerschaft und Musikverlag der Einladung gefolgt. Nach der Begrüßung der Erschienenen durch Studienrat Frieße erzählte Paul Höffer seinen künstlerischen Werdegang; auf dem Grunde des Humors, von dem die Darstellung getragen war, wurde der Ernst des ringenden Künstlers, der sich nicht nur sich selbst, sondern vor allem seinem Volke gegenüber verantwortlich fühlt, um so deutlicher sichtbar; und darin lag der unbestreitbar bedeutende erzieherische Gewinn dieses Abends. Die Proben seines Schaffens, die Paul Höffer dann gab, zeigten ihn, wie er an die stärksten, gesündesten musikalischen Überlieferungen anknüpft, sie aber mit eigenartigen, jedoch von echtem musikalischen Empfinden und großem Ideenreichtum getragenen und deshalb stets überzeugenden Mitteln weiterführt. Der Abend wird wirklich, wie im Schlußwort gesagt wurde, allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben.

Wie sie das Halbjahr begonnen hat, so hofft die Deutsche Buchhändler-Lehranstalt die Schülerschaft durch die Zeit einer äußersten Anspannung aller Kräfte hindurchzuleiten zu einer besseren Zukunft — für die einzelnen, vor allem aber für unser ganzes deutsches Volk!
Dr. Schiller.

Wer gilt als einberufen?

Die verschiedenen Maßnahmen zur Sicherung der Einberufenen oder ihrer Familien sind zum Teil erst nach und nach auf alle die ausgedehnt worden, die durch den Kriegszustand aus ihrem zivilen Beruf oder Leben genommen worden sind. Die Sicherungen erstrecken sich aber nicht nur auf die Angehörigen der Wehrmacht, sondern wenn von Einberufenen gesprochen wird, sind im Regelfall die folgenden neun Personengruppen darunter zu verstehen:

1. Die zum Dienst in der Wehrmacht oder H-Verfügungstruppe einberufenen Wehrpflichtigen;
2. die auf Grund der Verordnung vom 15. Oktober 1938 zur Dienstleistung herangezogenen Notdienstpflichtigen;
3. die Einberufenen von Angehörigen der technischen Wehrwirtschaftseinheiten;
4. die zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen;
5. die einberufenen Angehörigen der bewaffneten Teile der H;
6. die einberufenen Angehörigen des behördlichen Luftschutzes (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst erster, zweiter und dritter Ordnung) und des Flugmeldebediensteten nach § 23 der Verordnung vom 1. September 1939;
7. die für die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht Einberufenen, soweit sie nicht der Wehrmacht selbst angehören. Den Einberufenen werden gleichgestellt:
8. Die infolge feindlicher Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhinderten Befugungsmitglieder von Handelsschiffen;
9. die von behördlich angeordneter Räumung oder Freimachung von Gebieten oder Gebäuden betroffenen Personen.

Dr. L.